

BGer 6B_708/2025 vom 13. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_708_2025

FR: TF 6B_708/2025 du 13 octobre 2025

IT: TF 6B_708/2025 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Schwyz (1. Abteilung, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg) sprach die Beschwerdeführerin mit Strafbefehl vom 20. Oktober 2023 der Drohung und mehrfachen Beschimpfung schuldig. Dagegen erhob sie Einsprache. Das Bezirksgericht March lud die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 27. September 2024 und in der Folge, aufgrund des Fernbleibens des Dolmetschers, auf den 17. Januar 2025 vor, unter Hinweis auf die Erscheinungspflicht der Einsprecherin und die Säumnisfolgen. Mit Verfügung vom 24. Januar 2025 stellte das Gericht fest, die Beschwerdeführerin sei trotz gehöriger Vorladung der Hauptverhandlung ferngeblieben und der Strafbefehl deshalb infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Kantonsgericht Schwyz mit Beschluss vom 18. Juli 2025 ab. Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, sie sei von den Anschuldigungen freizusprechen.

E. 2

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Beschwerde wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin tut nicht dar, dass die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Vor Bundesgericht macht sie nicht geltend, sie habe die Vorladungsverfügung nicht erhalten oder sie sei ihr nicht korrekt zugestellt worden. Sie bringt auch nicht vor, über die Erscheinungspflicht und die Säumnisfolgen gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO nicht belehrt worden zu sein bzw. die fragliche Belehrung nicht verstanden zu haben. Auf die Erwägungen der Vorinstanz, welche die Rechtsfolgen eines unentschuldigten Fernbleibens der einsprechenden Person von der Hauptverhandlung unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zutreffend aufzeigt, geht die Beschwerdeführerin mit keinem Wort ein. Sie macht stattdessen Ausführungen zur Privatklägerin und bringt vor, diese habe sie verleumdet. Sie - die Beschwerdeführerin - sei unschuldig und wolle konkrete und sichtbare Beweise für ihre Schuld. Sie habe nichts getan und sei aufgrund von falschen Aussagen zu Unrecht verurteilt und bestraft worden. Diese Kritik der Beschwerdeführerin genügt einerseits den Begründungsanforderungen nicht und hat andererseits mit der Frage, ob sie zur Hauptverhandlung vor erster Instanz erscheinen musste oder nicht, nichts zu tun. Da sie sich mit den vorinstanzlichen Entscheidungsmotiven nicht in einer den Formerfordernissen

genügenden Weise befasst und auch vor Bundesgericht keinen nachvollziehbaren Grund dafür anzugeben vermag, weshalb sie der Hauptverhandlung vor erster Instanz unentschuldigt fernblieb, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr sinngemäßes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ihren finanziellen Verhältnissen ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.